

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

29. Januar 2025

INFORMATION ZUR ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG

Anhörung und Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans: Aufnahme der Energieerzeugungs- und Abfallanlage "Abfallkraftwerk erzo" in Oftringen als Festsetzung in den kantonalen Richtplan (Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 und A 2.1, Beschluss 4.1)

Der Gemeinderat Oftringen beantragt auf Ersuchen der Projektinitianten Entsorgung Region Zofingen (erzo) und Renergia Zentralschweiz AG die Festsetzung des Vorhabens "Abfallkraftwerk erzo" im kantonalen Richtplan (Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 und A 2.1, Beschluss 4.1). Nach der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung und Vernehmlassung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag an den Grossen Rat. Im Anschluss an den Grundsatzentscheid des Grossen Rats über den Standort erfolgt die weitere Konkretisierung des Vorhabens im Nutzungsplanungs- und im Baubewilligungsverfahren.

1. Gegenstand der Anhörung/Mitwirkung, Auflagedossier

Gegenstand der vorliegenden Anhörung und Mitwirkung ist die Aufnahme der Energieerzeugungs- und Abfallanlage "Abfallkraftwerk erzo" in Oftringen als Festsetzung in den kantonalen Richtplan (Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 und A 2.1, Beschluss 4.1). Aufgrund der vorgesehenen Energieproduktion von mehr als 20 MW Leistung (E 1.5) und als kantonal bedeutsame Abfallanlage (A 2.1) ist eine Richtplanfestsetzung angezeigt.

Die mit dem Projekt verbundene Erweiterung des Siedlungsgebiets und die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen (FFF) von rund 1.4 ha werden kompensiert. Diese mittels Fortschreibung durch Beschluss des Regierungsrats mögliche Richtplanänderungen (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.5 und L 3.1, Beschluss 2.2) werden vorliegend zwecks koordiniertem Entscheid über alle richtplanrelevanten Fragen zusammen mit der Standortfestsetzung dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet. Die zweckgebundene Einzonung (Richtplan S 1.2, Beschlüsse 3.4 und 4.2) wird im ordentlichen Nutzungsplanverfahren der Gemeinde an das Richtplanverfahren anschliessen.

Das **Auflagedossier** zur Anpassung des Richtplans umfasst folgende Dokumente (* behördenverbindlich):

- Synoptische Darstellung der Richtplankarte und des Richtplantexts *
- Erläuterungsbericht zur Anpassung des Richtplans vom 23. Oktober 2024
- Erläuterungsbericht, Anhang 1: Teilbericht Anlagengrösse und Energie
- Erläuterungsbericht, Anhang 2: Teilbericht Verkehr
- Erläuterungsbericht, Anhang 3: Prognose und Herleitung der Abfallmengen 2020–2050

Im **Erläuterungsbericht** wird das Planungsvorhaben umfassend dargestellt und es werden die für die räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG erläutert.

Der aktuelle Stand der fachlichen Beurteilung des Vorhabens aus kantonaler Sicht wird in Ziffer 5 der vorliegenden **Information zur Anhörung/Mitwirkung** dargelegt. Eine abschliessende Interessenabwägung erfolgt nach Auswertung der Mitwirkungsergebnisse.

2. Aufgabe des Richtplans

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonale oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG, SAR 713.100]; Richtplankapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

3. Ausgangslage und Projektvorhaben

Die bestehende Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) am Standort der erzo Entsorgung Region Zofingen in Oftringen (vgl. Abbildung 1) erreicht in den kommenden fünf bis zehn Jahren das Ende ihrer Betriebsdauer. Die verkehrsgünstige Lage und die Nähe zu Industriegebieten, das Potenzial für den Verkauf von Fernwärme und Prozessdampf in der näheren Umgebung des Standorts sowie die gesamtschweizerisch weiterhin steigenden Abfallmengen bewogen die Verantwortlichen von erzo und Renergia Zentralschweiz AG dazu, die ursprünglich vorgesehene Schliessung der KVA zu überdenken. Als Ersatz der bestehenden Anlage ist ein modernes **Abfallkraftwerk (Projekt RENZO)** am Standort erzo geplant. Dafür ist eine Erweiterung des bestehenden Areals (Parzellen 345 und 3951) auf die Parzelle 420 vorgesehen.

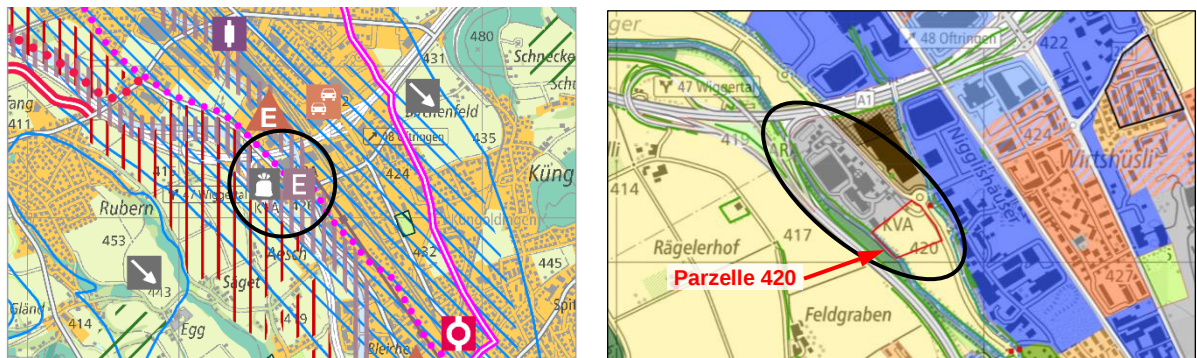


Abbildung 1: Ausschnitt rechtskräftiger Richtplan (links) und rechtskräftiger kommunaler Nutzungsplan (rechts)
(Quelle: AGIS)

Gleichzeitig wurde ein weitergehendes Gesamtprojekt für den Standort erzo entwickelt, um ergänzend die Synergien zwischen den verschiedenen Anlagen zu nutzen. Neben dem Abfallkraftwerk als Kernkomponente gehören dazu die **Anlagen zur Auskoppelung und Speicherung von Wärmeenergie** für das Fernwärmenetz Fernwärme Unteres Wiggertal (FUWI), sowie eine **Klärschlamm-trocknungs- und Phosphorrückgewinnungsanlage** (vgl. Abbildung 2). Mit der Anlage soll Phosphor aus Klärschlamm der eigenen und aus weiteren Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zurückgewonnen werden. Der Klärschlamm wird auf dem Areal in Oftringen getrocknet, wobei zurzeit noch offen ist, ob die Phosphorrückgewinnungsanlage vor Ort gebaut wird oder an einem anderen Standort weiterverfolgt werden soll. Erzo ARA betreibt eine **Klärschlammverbrennung**, die mit Energie aus den heißen Rauchgasen der KVA betrieben wird. Diese stammt aus dem Jahr 1991 und muss ersetzt werden. Im Hinblick auf die künftige Pflicht, Phosphor zu rezyklieren, ist die Klärschlamm-trocknung als Ersatz für die heutige Verbrennung geplant. Dieser getrocknete Klärschlamm ersetzt Braunkohle als Brennstoff in der Zementindustrie. Die resultierenden Aschen können für die Phosphorrückgewinnung genutzt werden.

Das Gesamtprojekt ist so ausgelegt, dass weitere, ergänzende Anlagen wie **Power to Heat (P2H)**, **Power to Gas (P2G)**, **Carbon Capture and Storage (CCS)** möglich sind. Mittels P2H und P2G soll die Stromproduktion während Zeiten der Überkapazität (Sommer) in andere Energiesektoren überführt werden (Sektorkopplung), damit die Energie aus der Abfallverbrennung optimal bewirtschaftet werden kann. Anlagen für CCS sind im Gesamtprojekt nicht fix eingeplant, da sich die Technologien für die CO₂-Abscheidung noch in der Entwicklungsphase befinden. Die Option für einen späteren Zubau soll aber offengehalten werden. Es ist deshalb vorgesehen, das Abfallkraftwerk "CCS-ready" zu planen und Verkehrsflächen für die CO₂-Logistik freizuhalten.

Neben der KVA betreibt erzo auf dem Areal auch eine ARA, in der das Abwasser aus sechs Gemeinden gereinigt wird. Auf dem Areal ist auch der **Neubau eines Regenbeckens** erforderlich, um bei den aufgrund des Klimawandels in Zukunft häufiger zu erwartenden Starkregenereignissen weniger ungereinigtes Abwasser in den Vorfluter einleiten zu müssen.

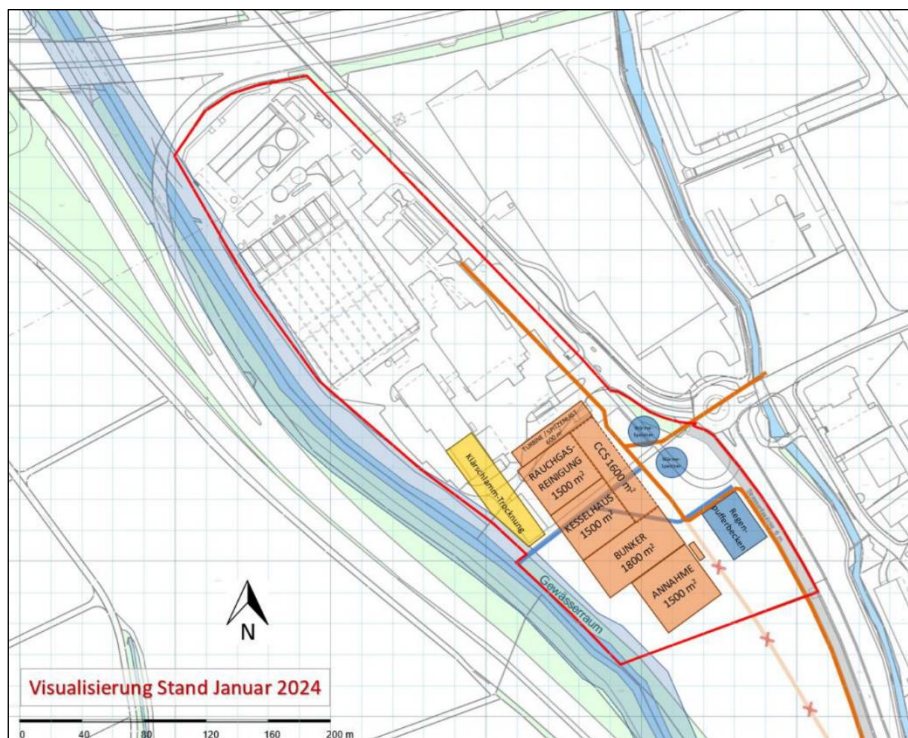


Abbildung 2: Arealplanung RENZO Entwurf Standortplan mit geplantem Flächenbedarf für die einzelnen Anlagenteile Stand: Januar 2024
(Quelle: Erläuterungsbericht, S. 10)

Das geplante Abfallkraftwerk hat gemäss Angaben der Projektanten eine Verbrennungskapazität von 160'000 Jahrestonnen und ist somit UVP-pflichtig (vgl. Ziffer 3.1). Die Netto-Feuerungsleistung beträgt rund 58 MW. Nach Abzug des Eigenbedarfs können ca. 54 MW genutzt werden (vgl. Erläuterungsbericht, Anhang 1 für detailliertere Angaben zur Energieproduktion). Es wird mit 101 Lastwagen pro Tag für die Anlieferung und den Abtransport gerechnet, gegenüber 60 Lastwagen pro Tag für den Betrieb der bestehenden KVA Oftringen (vgl. Erläuterungsbericht, Anhang 2, S. 7). Der Betrieb von allfälligen weiteren Anlagen wie P2G oder CCS ist dabei nicht berücksichtigt.

Für das Vorhaben muss gemäss den eingereichten Unterlagen das heutige Areal am Standort erzo erweitert werden. Die Erweiterung ist auf Parzelle 420 vorgesehen (vgl. Abbildung 1). Die Parzelle befindet sich vollständig im Kulturland (Fruchtfolgeflächen [FFF] gemäss Richtplan) und ist im Besitz der erzo. Mit der Erweiterung und den vorhandenen Flächen ist der Flächenbedarf für sämtliche, im Rahmen des Gesamtprojekts enphor geplanten Anlagen abgedeckt. Gegebenenfalls verringert sich der Flächenbedarf, falls beispielsweise die Phosphorrückgewinnungsanlage nicht am Standort erzo realisiert wird.

Detailliertere Informationen zum Vorhaben können dem Erläuterungsbericht bzw. den Anhängen entnommen werden.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterstehen Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlagetyp Nr. 40.7c). Das geplante Abfallkraftwerk hat eine Verbrennungskapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr und ist damit UVP-pflichtig.

Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren durchgeführt. Auf Stufe Richtplan ist keine UVP notwendig. Ist für ein Vorhaben eine Nutzungsplanung mit öffentlicher Auflage notwendig, erfolgt die erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren (§ 32 Abs 1 ff. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200]). Die abschliessende UVP wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden.

4. Anhörung, Zusammenarbeit

4.1 Antrag Gemeinderat

Mit dem Protokollauszug vom 28. Oktober 2024 bestätigt der Gemeinderat von Oftringen die Absicht der Projektinitianten am Standort der bisherigen KVA Oftringen einen Ersatz- und Neubau der zu realisieren und beantragt die Anpassung des Richtplans zur Festsetzung des Vorhabens "Abfallkraftwerk erzo".

4.2 Stellungnahme Planungsverband zofingenregio

Der Regionalplanungsverband zofingenregio befürwortet in seinen Stellungnahmen vom 6. Januar 2023 und 18. Januar 2024 die Aufnahme des Vorhabens in den Richtplan sowie die dem Richtplanverfahren nachgelagerte Teilrevision der Nutzungsplanung (Einzonung des Erweiterungsgebiets auf Parzelle 420). Gemäss Planungsverband entspricht das Vorhaben den regionalen Interessen und ist regional abgestimmt. Der Standort ist gemäss Planungsverband breit abgestützt. Die heutigen Anlagen am Standort befinden sich im Besitz von elf der insgesamt siebzehn Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes.

In der regionalen Energieplanung ist der Standort für die nachhaltige Energieproduktion vorgesehen und als von regionalem Interesse ausgewiesen. Das vorliegende Vorhaben, insbesondere die Nut-

zung hochwertiger Abwärme, entspricht den Zielsetzungen der regionalen Energieplanung und unterstützt die Massnahmen im Bereich der Klimaneutralität. Das mit dem vorliegenden Vorhaben zusammenhängende Projekt Fernwärme Unteres Wiggertal (FUWI) ist für die Umsetzung der regionalen Energieplanung zentral.

4.3 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Das Erweiterungsgebiet (Parzelle 420) ist im rechtskräftigen Kulturlandplan der Gemeinden Oftringen als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Für die Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung der Nutzungsplanung notwendig. Das Verfahren dazu läuft parallel zur Richtplananpassung. Die Nutzungsplanungsänderung kann von der Gemeindeversammlung erst nach der Richtplananpassung durch den Grossen Rat beschlossen werden (§ 12 der Bauverordnung, BauV, SAR 713.121).

5. Aktueller Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht

Das vorliegende Vorhaben "Abfallkraftwerk erzo" wird stufengerecht und korrekt im Richtplan erfasst. Das Vorhaben wird nachfolgend zusammenfassend beurteilt.

5.1 Abfallwirtschaft / Bedarfsnachweis

Auch wenn beim vorliegenden Vorhaben die Energienutzung im Vordergrund steht, dienen KVA in erster Linie der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen, insbesondere der Siedlungsabfälle. Die Kantone sind nach Art. 31 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) verpflichtet, ihren Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln, Überkapazitäten zu vermeiden und die Standorte der Abfallanlagen festzulegen. Sie haben die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung zu berücksichtigen (Art. 5 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600]). Vor diesem Hintergrund und weil es sich beim vorliegenden Projekt um einen Neubau mit mehr als einer Verdopplung der bisherigen Verbrennungskapazität handelt, ist der Standort auch im Richtplankapitel A 2.1 aufzunehmen.

Für die neue KVA ist eine Kapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr geplant, rund 92 000 Tonnen mehr als heute. Gemäss Angaben der Projektanten resultierte die Dimensionierung aus Überlegungen zum Energieabsatzpotenzial, zu den Kehrrichtmengen, zur Entwicklung der Kapazitäten der KVA sowie aus wirtschaftlichen Überlegungen (für detailliertere Angaben zum Bedarfsnachweis sowie zur Prognose und Herleitung der Abfallmengen siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 6 bzw. Anhang 3). Der Siedlungskehricht aus dem Verbandsgebiet wird gemäss den Projektanten nur geringfügig zunehmen. Der grösste Teil des zusätzlichen Kehrrechts soll deshalb auf dem freien Markt beschafft werden. Die Projektanten gehen davon aus, dass im Kanton Aargau bis 2035 mit einem zusätzlichen Abfallaufkommen zwischen 29'000 t und 35'000 t jährlich gerechnet werden muss, bis 2050 zwischen 53'000 t und 72'000 t.

Um die neue KVA mit einer Kapazität von 160'000 Tonnen jährlich auslasten zu können, sehen die Projektanten im Wesentlichen Abfälle aus dem Einzugsgebiet der KVA Renergia in Perlen vor. Dies betrifft die Kantone der Zentralschweiz. Aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Solothurn und Zürich soll gemäss Angaben der Projektanten kein zusätzlicher Abfall verwertet werden. Die KVA Renergia in Perlen sei bereits heute vollständig ausgelastet, weshalb für zusätzliche Abfälle aufgrund der Bevölkerungsentwicklung neue Entsorgungskapazitäten erforderlich sind. Die Projektanten gehen davon aus, dass 2035 unter Berücksichtigung eines mittleren Szenarios für die Bevölkerungsentwicklung zwischen 114'000 t und 121'000 t Abfälle anfallen, bis 2050 zwischen 162'000 und 191'000 t.

Die Projektanten kommen zum Schluss, dass der Bedarf für zusätzliche Kapazitäten für den Aargau und die Zentralschweiz gegeben sind. Da zu Beginn des Betriebs gemäss Prognosen die geplante

Kapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr noch nicht aus der berücksichtigten Region vorliegen, wird ein Teillastbetrieb vorgeschlagen, der kontinuierlich erweitert werden kann.

Die Angaben der Projektanten zur Entwicklung des Abfallaufkommens im Kanton Aargau in den nächsten Jahren sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Aufgrund des Bevölkerungswachstums und unter Berücksichtigung von Reduktionsmöglichkeiten durch vermehrte Separatsammlungen ist davon auszugehen, dass im Aargau 2040 zwischen 357 000 Tonnen und 397 000 Tonnen anfallen werden. Hierfür reichen die bestehenden KVA-Kapazitäten im Kanton von 325 000 Tonnen jährlich nicht aus und es besteht also im Hinblick auf den Bedarf im Kanton Aargau Potenzial für zusätzliche KVA-Kapazitäten. Bei allenfalls nicht von Beginn weg anfallenden Maximalmengen ziehen die Projektanten die Option eines Teillastbetriebs in Betracht.

Gemäss bundesrechtlichen Vorgaben muss ab 2026 Phosphor aus Abwasser, Klärschlamm oder Klärschlammasche zurückgewonnen und stofflich verwertet werden (Art. 15 Abs. 1 VVEA). Das zusammen mit dem vorliegenden Vorhaben geplante Phosphorrecycling-Projekt ist im Sinne dieser gesetzlichen Vorgaben.

5.2 Energie

Für neue Energie- und/oder Wärmeproduktionsanlagen ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich, wenn die Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt (Richtplankapitel E 1.5, Beschluss A). Die vorgesehene Leistung des Abfallkraftwerks beträgt mehr als 20 MW.

Das kantonale Energiegesetz strebt an, die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern, eine zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen sowie die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern. Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und g sowie § 11 Abs. 2 Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG, SAR 773.200]).

Ortsgebundene hochwertige Abwärme, wie beispielsweise langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, ist zu nutzen (Richtplankapitel E 3.1, Beschluss 1.1 und § 14 Energieverordnung [EnergieV, SAR 773.211]). Die Fernwärme kann einen namhaften Beitrag an die Erreichung der Klimaziele der Schweiz beisteuern. Die Nutzung von Wärmequellen wie Abwärme aus Kehrrichtverwertungsanlage spielt für den Ausbau der Fernwärme eine wichtige Rolle.

Das Vorhaben entspricht den oben genannten Zielen und gesetzlichen Vorgaben. Zudem ist es im Sinne der regionalen Energieplanung (vgl. Ziffer 4.2): Der Standort erzo ist in der regionalen Energieplanung für die nachhaltige Energieproduktion vorgesehen. Das vorliegende Vorhaben ist mit dem Projekt FUWI (Fernwärmenetz Fernwärme Unteres Wiggertal) verknüpft. Gemäss Stellungnahme des Regionalplanungsverbandes ist das Projekt FUWI für die Umsetzung der regionalen Energieplanung zentral.

Gemäss den eingereichten Unterlagen soll, neben der Wärmenutzung, in der neuen Anlage die heute bereits bestehende Elektrizitätserzeugung im selben Masse fortgeführt werden. Mit Blick auf die Herausforderungen im Energiebereich allgemein, aber speziell im Elektrizitätsbereich, ist dies zu begrüßen.

5.3 Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Entsprechend dem Grundauftrag des revidierten Raumplanungsgesetzes ist vor einer Erweiterung des Siedlungsgebiets beziehungsweise vor Neueinzonungen zunächst zu prüfen, ob der Baulandbedarf unter Verwendung der rechtskräftigen Bauzonen oder des in der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsgebiets gedeckt werden kann. Fehlen bei ausgewiesenem Baulandbedarf Lösungsmöglich-

keiten vor Ort (zum Beispiel durch Umzonung, Mobilisierung von Bauzonenreserven, etc.), sind Umlagerungen ohne gesamthafte Vergrösserung des räumlich festgesetzten Siedlungsgebiets möglich (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.2). Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, steht für eine Erweiterung jenes Siedlungsgebiet zur Verfügung, das zu einem früheren Zeitpunkt durch Auszonung in der Region als Reserve im "regionalen Topf" aufgenommen wurde (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 4.2). Sind alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft und sind die Kriterien gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.3 bis 1.5 erfüllt, ist eine Festsetzung von Siedlungsgebiet aus den "kantonalen Töpfen" möglich.

Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen ist der Verbrauch von FFF zu minimieren. Einem allfälligen Verbrauch geht eine Interessensabwägung inklusive einer Prüfung von Standortalternativen voraus (Sachplan FFF, Grundsatz 1). Gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG sind Lage und Grösse der Bauzonen so abzustimmen, dass die Fruchtfolgeflächen erhalten bleiben. Gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV dürfen FFF nur eingezont werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Gemäss Richtplan ist bei der Interessenabwägung zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann, und ob er durch Umzonungen kompensiert werden kann (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss B).

Vorliegend wurden die Möglichkeiten für eine kompensatorische Auszonung geprüft. Da es sich beim Ersatz der bestehenden KVA um ein Projekt von überkommunalem Interesse handelt, wird das benötigte Siedlungsgebiet innerhalb der Region durch Inanspruchnahme des "regionalen Topfs" kompensiert. Die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets wird nicht vergrössert (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.1 für eine detaillierte Flächenbilanz).

Als Kompensation für die Einzonung werden kommunal und regional 14'673 m² Siedlungsgebietsfläche mit 13'992 m² Fruchtfolgefläche-Qualität eingesetzt. Die Bilanz zeigt, dass lediglich 167 m² Fruchtfolgefläche nicht kompensiert werden können (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.2).

Hinsichtlich den Aspekten Siedlungsgebiet und FFF spricht nichts gegen eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan und der damit verbundenen Erweiterung des Siedlungsgebiets.

5.4 Verkehr / Erschliessung, Bahntransport

Für den Betrieb der Gesamtheit der Anlagen des geplanten Abfallkraftwerks ist sowohl die Anlieferung von Roh- und Betriebsstoffen wie auch der Abtransport von Produkten und Reststoffen notwendig (Anlieferung Abfall und Betriebsstoffe, Abtransport Reststoffe, Klärschlamm Trocknung). Das geplante Abfallkraftwerk hat gemäss Angaben der Projektanten eine Verbrennungskapazität von 160'000 Jahrestonnen. Es wird mit 101 Lastwagen pro Tag für die Anlieferung und den Abtransport gerechnet, gegenüber heute rund 60 Lastwagen pro Tag für den Betrieb der bestehenden KVA Öttingen (vgl. Erläuterungsbericht, Anhang 2, S. 7). Bei diesen Zahlen ist der Betrieb von allfälligen weiteren Anlagen wie P2G oder CCS nicht berücksichtigt. Die zusätzlich verarbeitete Menge von 92'000 t entspricht dabei einem Mehrverkehr von 41 Lastwagen (82 Fahrten) am Tag. Das entspricht einem Mehrverkehr von 0.2% bis 0.4% auf dem kantonalen Verkehrsnetz. Durch die azyklische Verteilung der Fahrten durch den Tag ist in der Morgenspitzensunde mit einem Mehrverkehr von 6 Fahrten und in der Abendspitze mit 1 Fahrt zu rechnen.

Der Standort liegt nicht unmittelbar an einer Gleisanlage. Die heutige KVA wird insgesamt von rund 140 Transportunternehmen von ungefähr 170 Abfallstandorten beliefert, was auch für die neue Anlage gelten wird. Gemäss den Projektanten wäre für den Bahntransport aufgrund der Diversität der Herkunft der Abfälle und der Distanz zum nächstgelegenen Bahnhof eine Umladestation erforderlich.

In Bezug auf die Belange der Kantonsstrassen und die verkehrlichen Auswirkungen auf das Kantonsstrassennetz spricht nichts gegen eine Festsetzung im Richtplan. Die Zweckmässigkeit des

Bahntransports mit Bahnanschluss in der näheren Umgebung und Umladestation wird im Rahmen der Erarbeitung eines Massentransportkonzepts zusammen mit der UVB-Hauptuntersuchung vertiefter geprüft.

5.5 Vorrangige Grundwassergebiete, Grundwasserschutz

Der Projektperimeter liegt im Bereich von grossen Grundwasserströmen und nutzbarem Grundwasser. Daher wurden das Gebiet im Richtplan als vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet (Richtplankapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung"). In den vorrangigen Grundwassergebieten soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt und im Hinblick auf die zukünftige Grundwassernutzung erhalten bleiben.

Im Rahmen der UVP wird im Nutzungsplanungs- bzw. Baubewilligungsverfahren stufengerecht (vgl. Ziffer 3.1) der Nachweis zu erbringen sein, dass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers führt. Es sind Massnahmen zu treffen, dass das Grundwasser wirkungsvoll vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden kann.

5.6 Fazit

Aus kantonaler Sicht steht der Aufnahme des Vorhabens als Festsetzung in den Richtplan nichts Grundsätzliches entgegen. Das Vorhaben ist räumlich abgestimmt. Die verbleibenden Planungsfragen sind stufengerecht im nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs-/Baubewilligungsverfahren mit UVP) abschliessend zu prüfen. Das Vorhaben ist mit der betroffenen Gemeinde und dem Regionalplanungsverband so weit abgestimmt, dass die Mitwirkung gestartet werden kann.

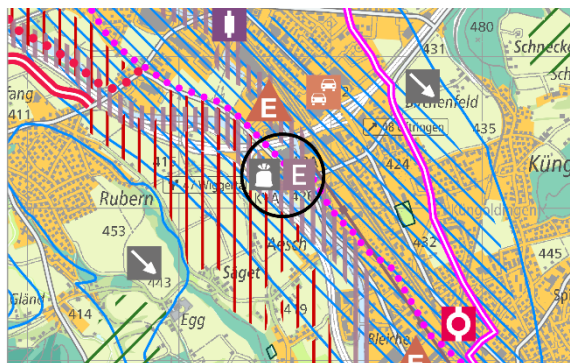
6. Anpassung von Richtplantext und -karte

Richtplantext

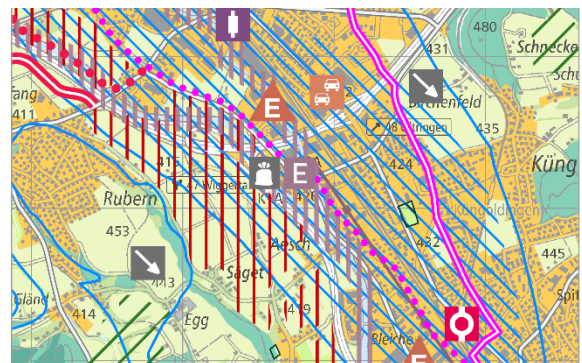
Das Vorhaben "Abfallkraftwerk erzo" ist im Richtplankapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen" im Beschluss 3.1 und im Richtplankapitel A 2.1 "Abfallanlagen und Deponien" im Beschluss 4.1 als Festsetzung aufzunehmen. Beschluss 4 wird in "Abfallanlagen: Festsetzung" umbenannt und Beschluss 4.1 wird entsprechend angepasst. Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf.

Richtplan-Gesamtkarte

Das Vorhaben "Abfallkraftwerk erzo" wurde bereits als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Dementsprechend ist es mit den entsprechenden Signaturen für "übrige Energieerzeugungsanlagen" und "Abfallanlagen" in der Richtplan-Gesamtkarte gekennzeichnet. Die Darstellung der Signaturen ändert sich für die Festsetzung nicht. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets ist in der Richtplan-Gesamtkarte nachzuführen (vgl. Abbildung unten bzw. Synopse).



Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

7. Verfahren

Für die Anpassung des kantonalen Richtplans ist eine Mitwirkung durchzuführen. Das Verfahren zur Anpassung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Anschliessend an die öffentliche Auflage und Behandlung der eingegangenen Mitwirkungsbeiträge wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung die beantragten Richtplanänderungen dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

7.1 Anhörung / Mitwirkung

Frist und Auflageort

Die Anhörung/Mitwirkung wird digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Montag, 3. Februar 2025 bis Sonntag, 4. Mai 2025** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich:

www.ag.ch/anhörungen > *Klick auf "laufende Anhörungen"*. Zusätzlich werden die Dokumente in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie bei den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Stellungnahmen

Auf der Website www.ag.ch/anhörungen steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung zur Richtplananpassung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Alle Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Sonntag, 4. Mai 2025** über das Online-Portal www.ag.ch/anhörungen > *Klick auf "laufende Anhörungen"* einzureichen.

Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind Stellungnahmen ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.

Bei Fragen hilft Ihnen Silvio Zanola weiter (062 835 32 65, silvio.zanola@ag.ch).

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.